



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

7. Mai 2021

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses -	1
2. Bekanntmachung für die Wahl des Landrates im Jerichower Land und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis -	2
3. Bekanntmachung für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis -	4

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses -

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurden durch den Wahlleiter der Stadt Burg die Beisitzer und die Stellvertreter der Beisitzer für den Stadtwahlausschuss berufen. Gemäß § 4 Absatz 4 KWO LSA und unter Beachtung § 8a Absatz 2 KWG LSA macht der Stadtwahlleiter die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die o. g. Wahl in der Stadt Burg bekannt.

Stadtwahlleiter/Vorsitzender

Sven Reinald
Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Stellvertreter/Stv. Vorsitzender

Alexander Tippelt
Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Beisitzer/in:

Manuela Wiesner
39288 Burg

Frank Endert
OT Ihleburg, 39288 Burg

Annett Wolter
Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

René Teßmann
Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Stellvertretende/r Beisitzer/in:

Guido Eisbein
39288 Burg

Bernd Willy
39288 Burg

Simona Weggen
Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Heike Salzer
Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Burg, 7. Mai 2021

Reinald
Stadtwahlleiter

2. Bekanntmachung für die Wahl des Landrates im Jerichower Land und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis -

1. Gemäß §§ 18 und 19 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 14 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird bekannt gemacht, dass bei der Wahl für den Landrat im Jerichower Land und die Wahl zum Bürgermeister in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 ein gemeinsames Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Burg geführt wird.
2. Auf der Grundlage des § 18 Absatz 2 KWG LSA i. V. m § 17 KWO LSA ist das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates im Jerichower Land und zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Burg in der Zeit

vom 17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021

im Sachgebiet Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

während der Öffnungszeiten:

<i>Montag und Freitag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr</i>

für jeden Wahlberechtigten einzusehen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Frist der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. g. Frist der Einsichtnahme spätestens am 21. Mai 2021 bis 12.00 Uhr im Sachgebiet Bürgerservice unter o. g. Anschrift schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 16. Mai 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses einleiten, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wichtig: Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl im Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter:
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er nach dem 25. April 2021 seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk der Stadt Burg verlegt
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge einer Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 6.2 ein nicht in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

4. Juni 2021, 18.00 Uhr
im Sachgebiet Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,

schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr unter o. g. Adresse gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

für die Landratswahl: einen amtlichen grauen Stimmzettel,
für die Bürgermeisterwahl: einen amtlichen orangen Stimmzettel,
des Weiteren erhält er: einen amtlichen roten Wahlumschlag (für die Stimmzettel) und einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag (für die roten Wahlumschläge) mit der aufgedruckten Anschrift der Wahlbehörde.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 7. Mai 2021

Vogler

Vertreter des Bürgermeisters

3. Bekanntmachung für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis -

1. Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) ist das Wählerverzeichnis für Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021

im Sachgebiet Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

während der Öffnungszeiten:

<i>Montag und Freitag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr</i>

für jeden Wahlberechtigten einzusehen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Frist der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. g. Frist der Einsichtnahme spätestens am 21. Mai 2021 bis 12.00 Uhr im Sachgebiet Bürgerservice unter o. g. Anschrift schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 16. Mai 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses einleiten, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wichtig: Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl im Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter:
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er nach dem 25. April 2021 seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk der Stadt Burg verlegt
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge einer Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 5.2 ein nicht in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - c) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Absatz 8 LWO LSA (bis zum 16. Mai 2021) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Absatz 1 LWO LSA (bis zum 21. Mai 2021) versäumt hat,
 - d) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 8 oder nach § 18 Absatz 1 LKWO LSA entstanden ist,
 - e) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

4. Juni 2021, 18.00 Uhr

im Sachgebiet Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,

schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr unter o. g. Adresse gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Wahlumschlag (für die Stimmzettel)
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag (für die blauen Wahlumschläge).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 7. Mai 2021

Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

Ende der amtlichen Bekanntmachungen